



Regierungsrat

Luzern, 27. Juni 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 368

Nummer: A 368
Protokoll-Nr.: 735
Eröffnet: 19.06.2017 / Finanzdepartement

Anfrage Steiner Bernhard und Mit. über besoldete Urlaube ohne Rechtsanspruch für Kantonsangestellte in der Zeit des budgetlosen Zustandes

Zu Frage 1: Wie viele besoldete oder teilbesoldete Urlaube ohne Rechtsanspruch wurden genehmigt (nach Departement geordnet) und realisiert?

Und zu Frage 3: Wie hoch war die Summe für den Ersatz dieser Personen (Beispiel: eine Lehrperson muss durch eine Aushilfe ersetzt werden, wodurch Zusatzkosten generiert werden)?

Die Fälle von besoldeten oder unbesoldeten Urlauben ohne Rechtsanspruch sind in den §§ 42 und 43 Personalverordnung (SRL Nr. 52) geregelt.

- Kurzurlaube sind restriktiv geregelt (unaufschiebbare private Verpflichtungen).
- Bei den längeren Urlauben (also zwischen 4 Tagen und i. d. R. bis zu 3 Monaten) handelt es sich in den meisten Fällen um Urlaube zum Zwecke der Weiterbildung (vgl. § 42 Abs. 2 Personalverordnung). In der Praxis handelt es sich meist um die Gewährung von einzelnen Weiterbildungstagen bei umfangreichen Weiterbildungen, wobei immer eine Interessenabwägung gemäss § 43 vorgenommen wird. Je wichtiger die Weiterbildung für die Funktion von Mitarbeitenden ist, desto höher kann die Beteiligung des Kantons ausfallen, je mehr eine Weiterbildung der generellen beruflichen Entwicklung von Mitarbeitenden dient, desto höher muss die Eigenbeteiligung sein.
- Ein längerer Urlaub im Sinne eines Sabbaticals wurde in den vergangenen Jahren nur in seltenen Fällen gewährt und ist gemäss § 43 Abs. 5 Personalverordnung an die Voraussetzung der Erfüllung von mindestens fünf Dienstjahren beim gleichen Gemeinwesen geknüpft und unterliegt ebenfalls einer Interessenabwägung. Der Entscheidungsrahmen (bis zu 6 Monaten) wurde bei weitem nicht ausgeschöpft, vielmehr wurden zu Weiterbildungszwecken und bei entsprechender Eigenbeteiligung nur gezielt Sabbaticals bewilligt.

Die Dienststellen respektive die Schulen sind für die Zeiterfassung und die Gewährung von Urlauben verantwortlich. Die Erfassung der Absenzen erfolgt nicht durchgehend einheitlich. Aus diesem Grund sind wir nicht in der Lage, kurzfristig die gewünschten Auswertungen vorzulegen.

Die Beschaffung eines gemeinsamen Zeitwirtschaftssystems ist seit längerer Zeit vorgesehen, wurde jedoch aus finanziellen Gründen wiederholt zurückgestellt. Im Rahmen der OE17-Massnahmen ist die Einführung geplant.

Zu Frage 2: Wie viele unbesoldete Urlaube wurden genehmigt?

Die Möglichkeit von unbesoldeten Urlauben wurde als eine Sparmassnahme definiert und gefördert. Davon wurde in verschiedenen Fällen Gebrauch gemacht. Eine zentrale Erfassung erfolgte nicht.

Zu Frage 4: Warum hat die Regierung in dieser Ausnahmesituation keinen allgemeinen Stopp für Urlaube ohne Rechtsanspruch veranlasst?

Während des budgetlosen Zustands dürfen keine unerlässlichen Ausgaben und damit keine Weiterbildungsmassnahmen bewilligt werden. Ein Stopp ist deshalb faktisch gegeben.